

ffgrafik

förderverein fachklasse grafik luzern

Vereinsstatuten

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen «ffgrafik – Förderverein Fachklasse Grafik Luzern» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern

2. ZWECK

Der Verein bezweckt:

- den Erhalt und die Förderung der Fachklasse Grafik Luzern.
- Den Erhalt des gestalterischen Berufsausbildungswegs für Schulabgänger und Schulabgängerinnen der Sekundarstufe 1

3. MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über einen jährlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 10.- sowie über Spenden.

4. MITGLIEDSCHAFT

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Erhalt und der Förderung der Fachklasse Grafik Luzern hat und die Statuten anerkennt.

Einzel- und Kollektivmitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.

Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

5. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand möglich.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen

des Vereins schädigt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen, die endgültig entscheidet.

7. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

8. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten des Jahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich

(Brief und/oder E-Mail) eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens eine Woche im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung der Ausschlussrekurse
- Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Personen. Der Vorstand konstituiert sich selber und wählt aus seinen Reihen mindestens einen/eine Präsident/Präsidentin, einen/eine Aktuar/Aktuarin und einen Kassier/KassiererIn. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. DIE REVISOREN

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

11. UNTERSCHRIFT

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. HAFTUNG

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. STATUTENÄNDERUNG

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. März 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident

Die Aktuarin

Melk Imboden

Vera Bueller

Luzern, Frühling 2014